

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Staatssekretariat für Wirtschaft

fair-business@seco.admin.ch

11. Juni 2025

21.470 n Pa. Iv. Roduit. Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt:

Der Regierungsrat lehnt die Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative mittels Ergänzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ab. Es bestehen bereits ausreichende Möglichkeiten, um die Einhaltung der zwingenden Arbeitsbedingungen sicherzustellen:

- Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) umfasst bereits entsprechende Straftatbestände, insbesondere Art. 159 StGB betreffend Missbrauch von Lohnabzügen;
- Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) sieht sowohl verwaltungsrechtliche Massnahmen (Art. 51 f. ArG) als auch Strafbestimmungen (Art. 59 f. ArG) vor, welche bei Nichteinhaltung von Arbeits- und Ruhezeiten beziehungsweise bei Verstössen gegen den Gesundheitsschutz zur Anwendung gelangen;
- Die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) verpflichtet die Auftraggebenden dazu, öffentliche Aufträge nur an Anbietende zu vergeben, welche die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten (Art. 12 in Verbindung mit Art. 26 IVöB);
- Zudem steht Arbeitnehmenden, deren Rechte verletzt worden sind, das arbeitsgerichtliche Verfahren gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) zur Verfügung. Ein solches Verfahren hat im Vergleich zu einem Strafverfahren unter anderem den Vorteil, dass die Arbeitnehmenden die Folgen der Nichteinhaltung der zwingenden Arbeitsbedingungen direkt einfordern können.

Sollte die parlamentarische Initiative gleichwohl mittels Anpassung des UWG umgesetzt werden, ist der vorgesehene Art. 7a UWG zwingend zu präzisieren, damit dieser Straftatbestand dem Bestimmtheitsgebot gemäss Art. 1 StGB ausreichend Rechnung trägt.

Soweit zudem der Minderheitsantrag betreffend Information der betroffenen Arbeitnehmenden und Organisationen gemäss dem vorgesehenen Art. 7a Abs. 2 UWG umgesetzt würde, wäre zusätzlich zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck eine solche Information erfolgen soll.

Schliesslich regt der Regierungsrat an, im Fall der Umsetzung der parlamentarischen Initiative mittels Anpassung des UWG zu prüfen, ob die Einschränkung auf Vorsatz gemäss geltendem Art. 23 UWG anzupassen ist, um auch die fahrlässige Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen unter Strafe zu stellen. Der Nachweis des Vorsatzes erweist sich bei solchen Widerhandlungen in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden als besonders herausfordernd.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin